

SATZUNG

des Vereins „Jugendtreff Steinhöring e.V.“

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Februar 2004 in Steinhöring

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Jugendtreff Steinhöring e.V." (Abkürzung: JuTS e.V.). Sitz des Vereins ist 85643 Steinhöring. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein JuTS e.V. ist eine Jugendgemeinschaft. Er stellt sich zur Aufgabe, offene Jugendarbeit in Steinhöring zu betreiben.
2. Ziele des Vereins sind:
 - 2.1. Freizeitgestaltung junger Menschen in Steinhöring in Selbstverwaltung und Eigeninitiative;
 - 2.2. Schaffung einer Begegnungsstätte für Steinhöringer Jugendliche;
 - 2.3. Stärkung des individuellen und gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins sowie der Teamfähigkeit;
 - 2.4. Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens junger Menschen;
 - 2.5. Förderung der musisch-kreativen und handwerklichen Fähigkeiten junger Menschen;
 - 2.6. Förderung der Persönlichkeits- und politischen Willensbildung;
3. Die Ziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 3.1. Der Verein betreibt ehrenamtlich und in Selbstverwaltung einen Jugendtreff, der grundsätzlich allen jungen Menschen offen steht.
 - 3.2. Im Jugendtreff wird ein "offener Treff" eingerichtet, der als Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeit dient.
 - 3.3. Geschlossene Veranstaltungen sind im Jugendtreff nicht möglich.
 - 3.4. Der Verein organisiert Unterhaltungs- und Informationsveranstaltungen.
 - 3.5. Der Jugendtreff steht für Gruppenarbeit im musisch-kreativen, kulturellen, bildenden und jugendpolitischen Bereich offen.
 - 3.6. Der Verein übernimmt die Trägerschaft für den Jugendtreff und die Interessenvertretung gegenüber der Gemeinde Steinhöring und der Öffentlichkeit.
 - 3.7. Der Verein bemüht sich, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit eine möglichst breite Masse junger Menschen in Steinhöring anzusprechen.
4. Der Verein JuTS e.V. arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit

Der Verein erkennt die Satzung des Bayerischen Jugendrings an. Dieser tritt gegenüber der Gemeinde Steinhöring und anderen öffentlichen Trägern als Verhandlungspartner auf.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein JuTS e.V. erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins JuTS e.V. kann werden, wer
 - a) das 12. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet,
 - d) sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.

2. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei begründeten Zweifeln an den gemeinnützigen Absichten des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Zur Ablehnung des Antrags ist eine zwei Drittel Mehrheit nötig.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sind die Beiträge einen Monat nach Ablauf eines Jahres der Mitgliedschaft nicht entrichtet, endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und nachhaltiger Verstöße gegen die Satzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine zwei Drittel Mehrheit ist zum Ausschluss eines Mitglieds nötig. In beiden Fällen (Austritt bzw. Ausschluss) ist eine Rückerstattung der Beiträge nicht möglich.

4. Fördernde Mitglieder

Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts können dem Verein als förderndes Mitglied angehören. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber Rederecht.

5. Rechte

Die Mitglieder des Vereins haben Rede- und Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins und das Recht, an Veranstaltungen des Vereins sowie seiner Gruppen zu den Vergünstigungen teilzunehmen, die dafür jeweils von der Mitgliederversammlung bzw., wenn nicht geschehen, vom Vorstand des Vereins festgelegt werden.

6. Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- a) sich für die Aufgaben und Ziele des JuTS e.V. einzusetzen,
- b) die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- c) und darüber hinaus, den Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.

7. Beiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ersten eines Monats für die Dauer eines Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein innerhalb eines laufenden Monats gilt die Mitgliedschaft ab dem Ersten des darauffolgenden Monats.
- b) Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann eine Minderung der Beiträge in besonderen Fällen bestimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. –die wöchentliche Versammlung– .

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährig statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Beschlussfassung über wichtige und grundlegende Angelegenheiten des Vereins
 - 2.2. Entgegennahme des Tätigkeits-, Finanz- und Rechenschaftsbericht
 - 2.3. Entlastung des Vorstands
 - 2.4. Wahl des Vorstands sowie zweier Revisoren für die Dauer eines Jahres
 - 2.5. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - 2.6. Satzungsänderungen; diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
 - 2.7. Auflösung des Vereins; diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand fristgemäß unter Angabe der Tagespunkte einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. Die Einladung wird jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in das jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen kann.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Wahlen erfolgen geheim. Sonstige Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Stimmabgaben für abwesende Mitglieder sind nicht möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern: den beiden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Thekenbeauftragten sowie zwei Beisitzern.
 - 1.1. Der erste und der zweite Vorstandsvorsitzende sind im Allgemeinen für die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit zuständig. Sie leiten darüber hinaus die Mitgliederversammlungen, die - *wöchentlichen Versammlungen* - und die Vorstandssitzungen.
 - 1.2. Der Kassier ist für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. So ist er z. B. verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, exakte Abrechnungen zu machen, Zuschüsse zu beantragen und mit den Finanzmitteln des Vereins gewissenhaft und pflichtbewusst umzugehen.
 - 1.3. Der Schriftführer ist für sämtliche schriftliche Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen, - *wöchentlichen Versammlungen* - und Vorstandssitzungen. Ferner ist er für jeglichen Schriftverkehr zwischen Verein und Mitgliedern bzw. Gemeinde bzw. anderen außenstehenden Personen zuständig. Zudem übernimmt der Schriftführer die Organisation der der Öffentlichkeitsarbeit, d.h. Werbung für den Jugendtreff und Information der Öffentlichkeit (z.B. über den Gemeindebrief).
 - 1.4. Der Thekenbeauftragte ist für sämtliche Anschaffungen, die den alltäglichen Betrieb des Jugendtreffs betreffen zuständig. Ferner kümmert er sich um die Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Inventars.
 - 1.5. Die beiden Beisitzer sind dazu verpflichtet, den Rest der Vorstandschaft in ihren Aufgaben zu unterstützen und anfallende Arbeiten selbstständig zu erledigen.
2. In den Vorstand kann jeder Jugendliche und junge Erwachsene gewählt werden, der mindestens drei Monate Mitglied des JuTS e.V. war. Dies soll die Kompetenz des Vorstands sicherstellen. Für den Fall, dass sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl stellen, können auch neue Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sicherzustellen.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens alle zwei Monate. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Mitglieder haben auf Einzelantrag Rederecht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer einfachen Mehrheit
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
7. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen vorzeitigen Rücktritt, findet für die Neubesetzung seines Amtes eine vorgezogene Wahl statt.

§ 9 –die wöchentliche Versammlung–

1. Die *–wöchentliche Versammlung–* organisiert den laufenden Betrieb des vom JuTS e.V. betriebenen Jugendtreffs. Ihr können angehören: Vorstand, sonstige Vereinsmitglieder und Besucher des Jugendtreffs.
2. Sie trifft sich einmal wöchentlich.
3. Die *–wöchentliche Versammlung–* dient als Plenum aller jungen Menschen, in welchem sämtliche Belange, die den laufenden Betrieb betreffen, besprochen werden. Dem Verein geht es dabei um breite Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten am Betrieb des Jugendzentrums.
4. Die Sitzungen der *–wöchentlichen Versammlung–* sind öffentlich abzuhalten und jeder daran teilnehmende Jugendliche besitzt Rederecht.
5. Beschlüsse innerhalb der Aktionsgruppe können ausschließlich von Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
6. Bei finanziellen und hausrechtlichen Angelegenheiten behält sich die Vorstandschaft das Vetorecht vor. Zur Wahrnehmung des Vetorechts muss innerhalb der Vorstandschaft mindesten eine zwei Drittel Mehrheit bestehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die geleisteten Bareinlagen und das den Wert gegebener Sacheinlagen übersteigende Vermögen an den Kreisjugendring Ebersberg des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21. Februar 2004 in Kraft.